



NATURA 2000 – VORPRÜFUNG (VSG)

**Bebauungsplan "Riegelstraße Süd"
Gemeinde Deggingen – OT Reichenbach**

02.05.2023

Korrekturen 16.05.2024

Bearbeitet durch:
Dipl.-Ing. (FH) Landespflege Marion Angster
Stand: 02.05.2023
Korrekturen 16.05.2024

INHALTSVERZEICHNIS

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	3
2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN	5
2.1 Europäische Vogelschutzgebiete.....	5
2.2 Natura 2000 - Verträglichkeitsprüfungen	5
3 EU-VOGELSCHUTZGEBIET „MITTLERE SCHWÄBISCHE ALB“ (GEBIETS-NR. SPA 7422-441)	7
4 UNTERSUCHUNGSGEBIET UND STRUKTUREN	9
5 ERHEBUNGSGRUNDLAGEN IM JAHR 2021	13
6 VORHABENBEDINGTE WIRKFAKTOREN	15
7 BEWERTUNG/FAZIT	20
8 FORMBLATT ZUR NATURA 2000 – VORPRÜFUNG IN BADEN-WÜRTTEMBERG	21
9 LITERATUR	29

ANLAGE: GEBIETSBEZOGENE ERHALTUNGSZIELE BRUTVÖGEL

Anlage 1 der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen
Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG-VO) vom
5. Februar 2010 SPA 7422-441 Mittlere Schwäbische Alb

Titelbild:

Blick über den Untersuchungsraum mit Grünland und Streuobstkulturen. Blick nach Südosten
(Foto: M. Angster).

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Gemeinde Deggingen möchte im Ortsteil Reichenbach ein Angebot an neuen Wohnbauflächen schaffen, um die insgesamt hohe Nachfrage nach Bauland in der Gemeinde bedienen zu können.

Im Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Deggingen-Bad Ditzenbach ist der Bereich östlich der Riegelstraße als geplante Wohnbaufläche mit einer Größe von 1,18 ha dargestellt. Der Bedarf soll zudem in diesem Gebiet gedeckt werden, da auch die Erschließung durch die Riegelstraße bereits teilweise gegeben ist.

Die Vorhabenfläche bzw. der Abgrenzungsbereich wird von einer extensiv gepflegten Grünlandfläche in Hanglage mit vier solitär stehenden Obstbäumen bzw. einer zweistämmigen Weide eingenommen.

Auf diesen Abgrenzungsbereich folgt in Richtung Norden nach ca. 45-50 m das Vogelschutzgebiet „Mittlere Schwäbische Alb“, mit der Schutzgebiets-Nr. SPA 7422-441.

Durch diese räumliche Nähe ist der Bebauungsplan „Riegelstraße Süd“ nach Artikel 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. nach § 34 BNatSchG hinsichtlich seiner Verträglichkeit mit den festgesetzten Erhaltungszielen des SPA-Gebietes zu überprüfen.

Der Gesetzgeber sieht hierzu eine 2stufige Prüffolge vor:

In einer ersten Phase ist bei der Natura 2000 Vorprüfung auf der Grundlage vorhandener Unterlagen zu überprüfen, ob es durch die Umsetzung des Planungsentwurfes grundsätzlich zu erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000 Gebietes kommen kann. Sind durch eine Natura 2000 Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen prüfbar auszuschließen, so ist eine vertiefende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung generell nicht erforderlich. Das Prüfergebnis ist nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren.

Eine Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung nach § 34 ff. BNatSchG wird erforderlich, wenn vorhabenbedingt erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden können. Dabei bedingt bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung die Pflicht zur Durchführung einer Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung.



Abb. 1: Entwurf (Auszug ohne Legende) zum Bebauungsplan „Riegelstraße Süd“, Stand 25.04.2023. Verfasser: mquadrat, kommunikative Stadtentwicklung, Bad Boll

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

2.1 EUROPÄISCHE VOGELSCHUTZGEBIETE

Grundlage hierfür ist die Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutz-Richtlinie) des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 02. April 1979. Entsprechend der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) meldeten die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten Vorschläge für Vogelschutzgebiete an die Europäische Kommission zum Aufbau des Schutzgebietsnetzes Natura 2000. Die deutschen Gebietsmeldungen für Baden-Württemberg wurden bis Ende 2007 eingereicht und durch die Kommission bestätigt. Für Baden-Württemberg trat am 5. Februar 2010 die Vogelschutzgebietsverordnung (VSG-VO) in Kraft.

2.2 NATURA 2000 - VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGEN

Als Leitlinie für die Prüfung von Plänen in Bezug auf Ihre Natura 2000 – Verträglichkeit gelten die spezifischen Erhaltungsziele eines europäischen Schutzgebietes. In diesem Kontext fasst das Bundesamt für Naturschutz die nachfolgenden Rechtsgrundlagen zusammen:

„Für Pläne (z.B. einen Bebauungsplan) oder Projekte (z.B. eine Bundesfernstraßenplanung), die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Gebiet des Netzes "Natura 2000" (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes die Prüfung der Verträglichkeit dieses Projektes oder Planes mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor. Insofern ist für Pläne und Projekte zunächst in einer FFH-Vorprüfung i.d.R. auf Grundlage vorhandener Unterlagen zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes kommen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Die Entscheidung ist lediglich nachvollziehbar zu dokumentieren. Grundsätzlich ist es dabei jedoch nicht relevant, ob der Plan oder das Projekt direkt Flächen innerhalb des Natura 2000-Gebietes in Anspruch nimmt oder von außen auf das Gebiet einwirkt. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit auszuschließen, muss zur weiteren Klärung des Sachverhaltes eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 ff. BNatSchG durchgeführt werden. Grundsätzlich gilt im Rahmen der Vorprüfung ein strenger Vorsorgegrundsatz, bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung löst die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung aus.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt auf der Basis der für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele. Zentrale Frage ist, ob ein Projekt oder Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Prüfgegenstand einer FFH-VP sind somit die: Lebensräume nach Anhang I FFH-RL und ihrer charakteristischen Arten,

- Arten nach Anhang II FFH-RL bzw. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie einschließlich ihrer Habitate bzw. Standorte sowie
- biotische und abiotische Standortfaktoren, räumlich-funktionale Beziehungen, Strukturen, gebietsspezifische Funktionen oder Besonderheiten, die für die Lebensräume und Arten bedeutend sind.

Führt ein Projekt bzw. ein Plan einzeln oder aber erst im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen, ist eine abweichende Zulassung im Rahmen einer FFH-Ausnahmeprüfung nach § 34 Abs. 3-5 BNatSchG möglich, soweit:

- das Projekt bzw. der Plan aus den gesetzlich geforderten Gründen eines öffentlichen Interesses zwingend notwendig ist und die konkret betroffenen Natura 2000-Belange nachweislich überwiegt,
- zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt bzw. Plan verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind und
- die in funktionaler, zeitlicher und räumlicher Hinsicht fachlich erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Natura 2000-Netzes qualitativ und quantitativ in hinreichender Form vorgesehen bzw. umgesetzt wurden.

3 EU-VOGELSCHUTZGEBIET „MITTLERE SCHWÄBISCHE ALB“ (GEBIETS-NR. SPA 7422-441)

Im Standarddatenbogen der LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Karlsruhe) für das Vogelschutzgebiet DE 7422-441, Datum der Erstellung¹ 200709 bzw. Datum der Aktualisierung 201605 werden folgende Angaben gemacht:

Die Gesamtfläche des VSG-Gebiets beträgt **39.597,26 ha**. Lebensraumtypen nach Anhang I werden auf der Grundlage des derzeitigen Kenntnisstands (siehe Datum der Erstellung bzw. Aktualisierung) für das Gebiet nicht angegeben. Aktuell (Stand: 28.06.2021. Quelle: Homepage LUBW) existiert weder für dieses Untersuchungsgebiet ein Managementplan für das Vogelschutzgebiet noch befindet sich ein solcher in der Auslegungsphase. Es liegt ausschließlich für den Albtrauf zwischen Mössingen und Gönningen ein PEPL für das FFH-Gebiet 7620-343 „Albtrauf zwischen Mössingen und Gönningen“ und Vogelschutzgebiet 7422-441 „Mittlere Schwäbische Alb“ (Teilbereich) vor. Es fehlt bisher der hier zu untersuchende Raumausschnitt (Quelle: Internetabfrage LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg).

Strukturell wird das Gebiet als „vielfältige, kleinteilige Kultur- und Naturlandschaft mit extensiv genutzten Feld- und Waldlandschaften, halboffenen Wacholder- Heide- (Schafweiden-) und Steinriegel-Heckenlandschaften, Buchen, Steppenheide- und Steilhangwäldern, Weißjura-Felsgürteln und Streuobstwiesenlandschaft“ beschrieben. (Quelle: Standard-Datenbogen – siehe Punkt 4.1.)

In Bezug auf die Güte und Bedeutung wird das Gebiet nachfolgend umschrieben:

„Bestes Brutgebiet für Steinschmätzer u. Berglaubsänger, zweitbestes für Uhu u. Wanderfalke, bedeutendes Brutgebiet für Heidelerche, Wachtel, Hohltaube, Schwarzspecht, Rotmilan sowie Arten der Streuobstwiesen. Vielfältige Kulturlandschaft als Zeugnis extensiver Nutzungen (Schafweiden, Einmäher und Allmendflächen) auf den kargen Fluren der Albhochfläche.

Fossile Flusslandschaft des ursprüngl. Donaueinzugsgebiets, Schwäbischer Vulkan mit Maaren, höhlenreiche Karstlandschaft, repräsent. Ausschnitt der Kuppenalb.“ (Quelle: Standard-Datenbogen – siehe Punkt 4.2.)

Punkt 3.2 des Standarddatenbogens nennt folgende Arten nach Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG und die diesbezügliche Beurteilung des Gebiets:

¹ Die ersten 4 Stellen weisen das Jahr aus, die letzten 2 Stellen den Monat des Standarddatenbogens der LUBW

In der Vogelschutzgebietsverordnung werden in § 3 folgende allgemeine Erhaltungsziele genannt:

„§ 3 Abs. 1 VSG-VO: Erhaltungsziele der Europäischen Vogelschutzgebiete sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Bestände und Lebensräume der aufgeführten Brutvogelarten und der in Gruppen zusammengefassten oder einzeln aufgeführten Vogelarten, die in dem Vogelschutzgebiet rasten, mausern oder überwintern. In der **Anlage 1** werden ferner die gebietsbezogenen Erhaltungsziele für die einzelnen Vogelarten festgesetzt. *(Die gebietsbezogenen Erhaltungsziele für das gegenständliche SPA-Gebiet 7422441 sind als Anlage dieser Vorprüfung beigefügt.)*

§ 3 Abs. 2 VSG-VO: Der Erhaltungszustand einer Vogelart umfasst die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem jeweiligen Gebiet auswirken können. Der Erhaltungszustand wird als günstig betrachtet, wenn

- (1) auf Grund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Vogelart ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
- (2) das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- (3) ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.“

4 UNTERSUCHUNGSGEBIET UND STRUKTUREN

Lage

Die Gemeinde Deggingen befindet sich im Südosten des Landkreises Göppingen. Hierbei erstreckt sich das Gemeindegebiet beiderseits des bis zu 250 m in den Albkörper eingetieften oberen Filstales auf der Hochfläche der Filsalb.

Die Untersuchungsfläche selbst liegt im Ortsteil (OT) Reichenbach im Täle und hier am nördlichen Ortsrand, östlich der Riegelstraße, im Übergang zur offenen Landschaft. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem Lageplan.

Die Riegelstraße mündet am nördlichen Rand der Untersuchungsfläche, nach ca. 120 m in den Feldweg „Kühtrieb“. Dieser Weg führt wiederum nach ca. 400 m auf den Haarberg-Wasserberg hinauf, ein ausgewiesenes Naturschutzgebiet. Zu diesem Schutzgebiet zählen die größten und schönsten Wacholderheiden im Oberen Filstal. Auf diesen Heiden sind zudem seltene Tier- und Pflanzenarten beheimatet, u.a. sehr seltene Orchideenarten.

In der südlichen, westlichen und weiteren, östlichen Peripherie schließen an den Untersuchungsraum die Siedlungsflächen von Reichenbach im Täle an.

Naturraum

Die Filsalb zählt naturräumlich zur übergreifenden Einheit der Mittleren Kuppenalb.

Geologie

Die Filsalb wird größtenteils von den Schichten des Oberjuras (Weißjuras) aufgebaut, einem Wechsel von Kalk- und Mergelschichten. In den verkarstungsfähigen Kalken findet man den typischen Karstformenschatz mit Trockentälern, Höhlen, Dolinen und Karstquellen. Die Fils, das prägende Fließgewässer des Oberen Filstals und Namensgeberin der Filsalb, entspringt in einer stark schüttenden Karstquelle oberhalb Wiesensteigs. Bei Mühlhausen schneidet sie sich in den Mitteljura (Braunjura) ein. Nicht von Hangschutt überdeckte Braunjuraschichten zeigen sich vor allem bei Deggingen und Reichenbach und im Norden bei Grünenberg. Durch die verhältnismäßig rasche Eintiefung der zum Neckar entwässernden Fils entstanden im Oberen Filstal steile Talflanken, die zu Rutschungen und Bergstürzen neigen.

Quelle: Landschaftspflegeprojekt Filsalb. Ein Gewinn für Naturschutz, Landwirtschaft und Naherholung. Staatliche Naturschutzverwaltung Baden-Württemberg. Hrsg.: Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 5 - Umwelt, Referat 56 - Naturschutz und Landschaftspflege, S. 14, ULRIKE KREH (2015).

Das Gebiet befindet sich in exponierter Südhanglage, eingebettet in eine abwechslungsreiche Alblandschaft, die der mittleren Kuppenalb zuzuordnen ist.

Im Osten, angrenzend an den Untersuchungsraum, reicht der Blick weit über die Dächer der Reichenbacher Siedlungen hinweg, über die Berge „Weigoldsberg“ mit über 711 m ü. NN. und „Michelsberg“ mit über 751 m ü. NN. Beide Berge werden an ihren Hängen von Wiesen, Wacholderheiden oder von Streuobstlagen begleitet.

Folgt man im Norden dem befestigten Weg „Kühtritt“ so erreicht man, wie zuvor erwähnt, nach ungefähr 300 - 400 m das Naturschutzgebiet „Haarberg-Wasserberg“ mit seinen reichen Wacholderheiden und Waldgesellschaften. Auch nach Süden und Westen eröffnet sich ein weiter Panoramablick über die abwechslungsreiche Kuppenalb. Der Ortsteil Reichenbach ist von einer größeren Zahl Gewässern umgeben. Im Einzelnen genannt sind es im Süden die Fils, im Osten der Rohrbach, des Weiteren fließen der Fischbach, der Riegelbach und der Eichholzbach durch den Ort hindurch, wobei im Süden sowohl der Riegel-, als auch der Eichholzbach nachfolgend in den Fischbach münden. Dieser wiederum mündet südlich von Reichenbach bzw. der Bundesstraße 466 letztendlich in den Fluss Fils.

Abgrenzungsbereich und Kontaktlebensräume

Der Abgrenzungsbereich besteht aus einer extensiv gepflegten Grünlandfläche mit vier solitär stehenden Obstbaum-Hochstämmen und einer zweistämmige Weide. Diese Weide kann im Rahmen der Planungsabsicht nicht erhalten werden, da sie im geplanten Trassenbereich der neuen Anliegerstraße steht, welcher in die Riegelstraße einmünden soll. Zwei dieser zuvor erwähnten Obstbaumstandorte befinden sich am nördlichen Rand der Abgrenzung zum Bebauungsplan-Entwurf, innerhalb einer geplanten Grünfläche und sind somit zum Erhalt vorgesehen. Ein weiterer Obstbaum, welcher am nordöstlichen Rand der Abgrenzungsfläche (nahezu mittig innerhalb der

geplanten, östlichen Grenze der Vorhabenfläche) stand, gibt es nicht mehr. Der Eigentümer hat diesen vermutlich im Rahmen der Bestandspflege, welche grundsätzlich zulässig ist, entfernt. Der vierte Obstbaumstandort befand sich ca. 30 m südwestlich des vorgenannten Baumstandortes und berührte unmittelbar das Planungskonzept. Dieser Obstbaum wurde im Winter 2022 gefällt, da ein Teil der Krone im Jahr 2022 zerbrochen war.

Die Vorhabenfläche bzw. der Abgrenzungsbereich verspringt in Richtung Süden von Flurstück Nr. 267 aus weiter auf Teilareale des Flurstückes Nr. 265/2 in einer Größe von ca. 1.027 m². Das entsprechende Gebiet ist im Bebauungsplan-Entwurf als Grünfläche bzw. genauer als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ ausgewiesen und wird baulich nicht überformt. Im Bestand handelt es sich bei diesem Gebietsabschnitt um einen Obstgarten bzw. eine Streuobstwiese mit Schuppenanlage und Obstbaum-Hochstämmen. Entlang der nördlichen Grenze des Flurstückes 265/2 verläuft ein Stacheldrahtzaun, welcher sich weiter in Ost-West-Richtung fortsetzt, begleitet von Pflaumen- bzw. Zwetschen-Hochstämmen sowie Kraut- und Altgrasstreifen.

Entlang der Westseite der Abgrenzung verläuft, parallel zur Riegelstraße, eine Böschung. Hier stehen eine große, zweistämmige Weide (wie bereits oben erwähnt) und weiter in Richtung Norden folgt ein kleiner Feldheckenabschnitt mit überwiegend halbhoher Gebüsch. Deren Unterpflanzung besteht auch im Böschungsbereich aus Grünland bzw. Altgrasbeständen. Bei der kleinen Feldhecke (Länge ca. 40 lfm.) handelt es sich um ein Geschütztes Biotop nach § 33 NatSchG mit der Bezeichnung „Feldhecke am nördlichen Ortsrand von Reichenbach“ (Biotop-Nr.: 173241170107).

Der Abgrenzungsbereich, welcher zum Baugebiet werden soll, ist vollkommen frei von baulichen Anlagen. Dies gilt auch in Bezug auf Schuppen, Geschirrhütten oder überdachte Holzlagerplätze.

In der weiteren, nördlichen Verlängerung, die bereits zum Kontaktlebensraum zu zählen ist, folgt auf die Vorhabenfläche/Abgrenzungsfläche ein ca. 120 m tiefer Streuobstgürtel, welcher die Abgrenzungsfläche vom weiter nördlich nachfolgendem Vogelschutzgebiet „Mittlere Schwäbische Alb“, mit der Schutzgebiets-Nr. SPA 7422-441 abschirmt. Nahezu mittig verläuft in diesem Streuobstgürtel ebenfalls ein Stacheldrahtzaun, der sich in Ost-Westrichtung ausdehnt. Dieser Zaun wird von Holzpfosten gehalten. Entlang des Saumes, vorgelagert zum Stacheldrahtzaun, liegen Altgrasbestände, krautige Pflanzen und stellenweise niedrige Gehölzschösslinge aus Wildrosen und anderen gebietsheimischen Laubgehölzen vor. Die Areale entlang des Zaunes befinden sich in einer leichten Böschungslage, insbesondere am nordöstlichen Gebietsrand. Dieser Saum entlang des Zaunes ist von trockener Ausrichtung. Zudem begleiten Pflaumen- und Zwetschenhochstämmen die Areale entlang des Zaunes.

Östlich und südöstlich folgen auf die Abgrenzungsfläche/Vorhabenfläche größere Streuobstareale. Im weiteren, westlichen Verlauf schließen sich an die Riegelstraße der Riegelbach mit gewässerbegleitenden Gehölzbeständen sowie weiter im Westen das noch neuere Wohngebiet am Haarberg an.

Auf den südlichen Grenzbereich der Vorhabenfläche folgt der ältere Siedlungsabschnitt von Reichenbach.

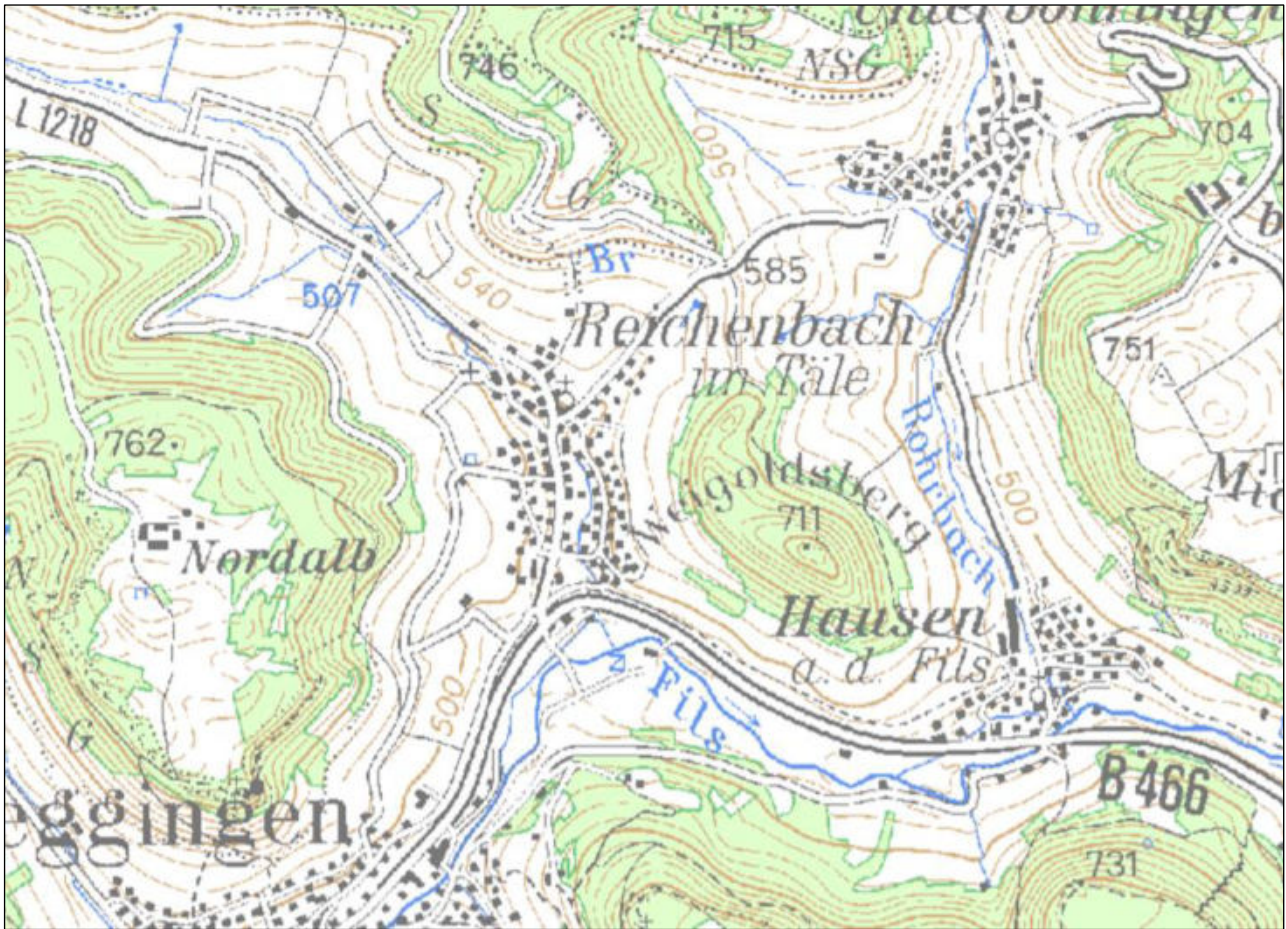


Abb. 2: Ausschnitt aus der topografischen Karte betreffend den Ortsteil bzw. Ort Reichenbach. Reichenbach ist allseits von Bergkuppen umgeben. Kartengrundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, (2021), unmaßstäblich



Abb. 3: Das Natura 2000 Gebiet, SPA 7422441 – Mittlere Schwäbische Alb (siehe lila Schraffur), umschließt den Ort Reichenbach vollumfänglich (siehe hierzu die nachfolgende Abbildung 4). Der Abgrenzungsbereich ist mit roter Kontur dargestellt. Kartengrundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (2023), modifiziert, unmaßstäblich

5 ERHEBUNGSGRUNDLAGEN IM JAHR 2021

In Bezug auf die im Standard-Datenbogen genannten Vogelarten des Vogelschutzgebietes SPA 7422441 können die nachfolgenden Aussagen bezüglich erfolgter oder nicht erfolgter Kartiernachweise gemacht werden. Dies im Rahmen der Geländebegehungen zur Brutvogelkartierung 2021, die für die Erarbeitung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich waren. Die relevanten Aussagen werden in Bezug auf die Natura 2000-VP hierzu dargelegt:

Aussagen/Ergebnisse aus der Brutvogelkartierung 2021 in Bezug auf die Vogelarten des SPA-Gebietes 7422441:

Es erfolgten lediglich zu der Art **Wendehals** (*Jynx torquilla*) einzelne Sichtungs- und Rufnachweise. Hinsichtlich des **Grauspechtes** (*Picus canus*) lag ausschließlich 1 Rufnachweis während der gesamten Erhebungszeit vor. Siehe hierzu auch die nachfolgenden zwei Tabellen bzw. die nachfolgende Abbildung zur Lage. **Ausschließlich überflogen** haben der **Rotmilan** als auch der **Wanderfalke** den Untersuchungsraum. Weitere Nachweise konnten zu den im Standard-Datenbogen genannten Vogelarten zu keinem Zeitpunkt im UR erbracht werden. Auch die Abendkartierung erbrachte keine Nachweise zu den im Standard-Datenbogen genannten nachaktiven Arten, wie hier der tag- und nachaktiven Wachtel.

Innerhalb des Abgrenzungsbereiches zum Bebauungsplan „Riegelstraße Süd“ konnten zu keiner Zeit Nachweise zu den im Standard-Datenbogen genannten Vogelarten des Vogelschutz-gebietes SPA 7422441 erbracht werden.

Wendehals (*Jynx torquilla*)

Datum	Art des Nachweises	Lage
30.04.2021	Sicht- und Rufnachweis, 1 Individuum	Im nordwestlich benachbarten Kontaktlebensraum, nördlich angrenzend an den bestehenden Siedlungskomplex im Streuobstgebiet
30.05.2021	Sicht- und Rufnachweis, 1 Individuum	Im südöstlich angrenzenden Kontaktlebensraum zum Abgrenzungsbereich des Bebauungsplanes „Riegelstraße Süd“ und hier im Streuobstgebiet
01.06.2021	Sicht- und Rufnachweis, 2 adulte Individuen, Paar	Im südöstlich angrenzenden Kontaktlebensraum zum Abgrenzungsbereich des Bebauungsplanes „Riegelstraße Süd“ und hier im Streuobstgebiet
01.06.2021	Sicht- und Rufnachweis, 1 Individuum	Im weiteren Umfeld und hier im östlich benachbarten Streuobstareal vorgelagert zum Weigoldsberg, in den Gewannen „Eichholz“ und „Eichholzhalde“.

Tabelle 2: Sicht- und Rufnachweise zum Wendehals im Rahmen der Brutvogelkartierung 2021

Grauspecht (*Picus canus*)

Datum	Art des Nachweises	Lage
13.05.2021	Rufnachweis, 1 adultes Individuum	Weit außerhalb des Untersuchungsraumes, jedoch in Hörweite. Der Rufnachweis erfolgte aus dem Waldareal des östlich entfernten Weigoldsberges heraus (<i>hier wurde auch der Pirol verhört, der an dieser Stelle jedoch keine Relevanz hat</i>).

Tabelle 3: Rufnachweis zum Grauspecht im Rahmen der Brutvogelkartierung 2021, lediglich an 1 Termin verhört

Anmerkungen zum Untersuchungsrahmen:

Im Zeitraum März bis Juni 2021 wurden insgesamt 8 Begehungen zur Untersuchung der europäischen Brutvogelarten durchgeführt, wobei 1 Begehung als Abendkartierung innerhalb der Wertungsgrenze nach SÜDBECK et al.² zur Überprüfung möglicher nachtaktiver Brutvogelarten durchgeführt wurde. Im besonderen Fokus standen hier auch mögliche Vorkommen der tag- und nachtaktiven Wachtel.

Der Untersuchungsraum der Brutvogelkartierungen umfasste neben dem eigentlichen Abgrenzungsbereich, den unmittelbaren Kontaktlebensraum als auch die weiteren, benachbarten Streuobststrukturen sowie die nördlichen Grenzlinien/Übergänge hierzu in Richtung benachbarte Heidelandschaft des Haarberges bis zur Höhe des Schützenhauses etwa.

² SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands

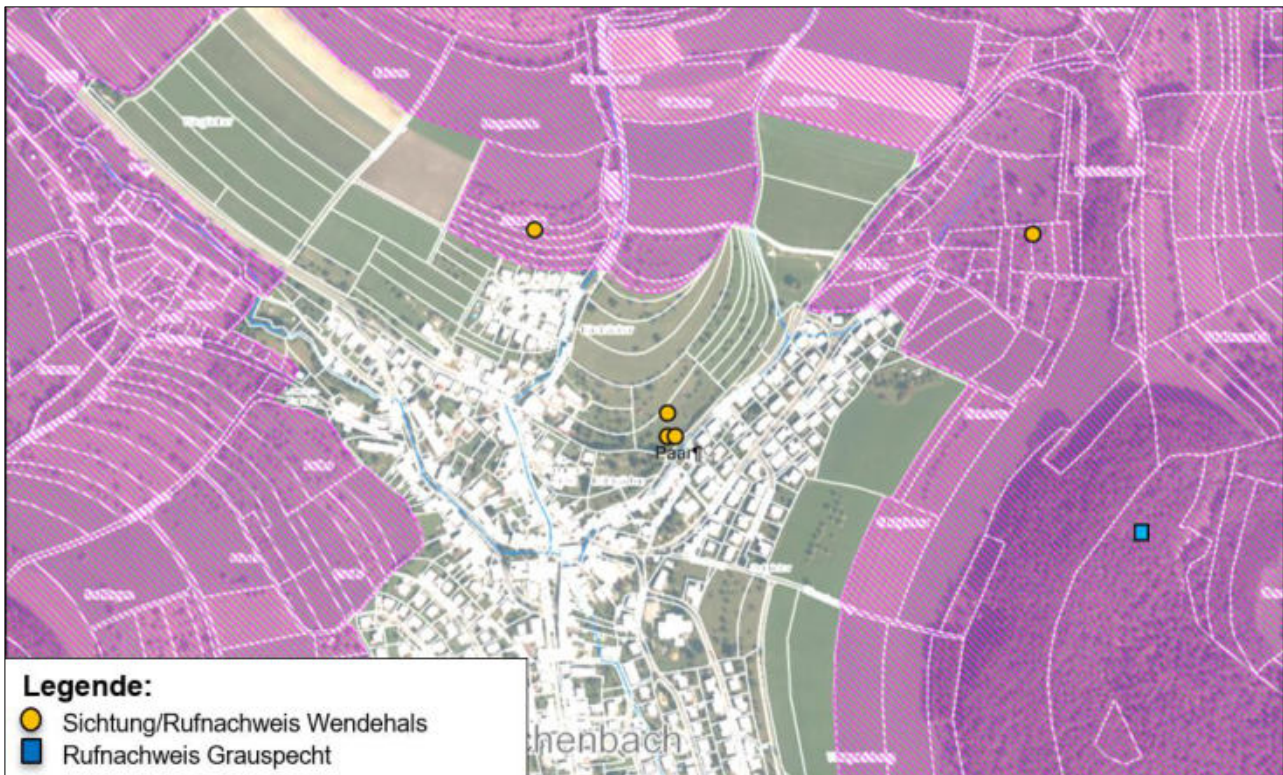


Abb. 4: Sichtungs- bzw. Rufnachweise zu Grauspecht und Wendehals. Kartengrundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (2023), modifiziert

6 VORHABENBEDINGTE WIRKFAKTOREN

Das Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur Natura 2000-Verträglichkeit benennt eine Reihe von beeinträchtigenden Wirkfaktoren, die teilweise bezüglich der Artengruppe der Vögel relevant sind. Die spezifischen Wertangaben im Sinne eines semiquantitativen Bewertungsansatzes der Relevanz für die Vogelarten des Schutzgebiets DE7422-441 „Mittlere Schwäbische Alb“ werden in den nachfolgenden Tabellen 1a, 1b sowie 2a und 2b nachfolgend wiedergegeben.

(Anmerkung: Für die Art „Berglaubsänger“ konnten keine beeinträchtigenden Wirkfaktoren im Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz abgerufen werden. Hinsichtlich des Bebauungsplanes können Wirkfaktoren auf das VSG jedoch ausgeschlossen werden, da der Berglaubsänger ein Bewohner der lichten Laub- und Nadelwälder ist und Planauswirkungen hierzu aufgrund der räumlichen Distanz von vornherein auszuschließen sind.)

Wirkfaktoren	Relevanz des Wirkfaktors für Art: (Teil 1a)											
	Baumfalte	Berglaubsänger	Braunkehlchen	Grauhammer	Grauspecht	Halsbandschnäpper	Heidelerche	Hohлтаube	Krickente	Mittelspecht	Neuntöter	Rauhfußkauz
Relevanz des Wirkfaktors - Der Wirkfaktor wurde noch nicht bearbeitet. 0 (i. d. R.) nicht relevant 1 gegebenenfalls relevant 2 regelmäßig relevant 3 regelmäßig relevant - besondere Intensität												
1 Direkter Flächenentzug												
1.1 Überbauung / Versiegelung	3	-	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
2 Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung												
2.1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen	3	-	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
2.2 Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik	0	-	0	1	2	3	1	1	0	1	1	1
2.3 Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung	1	-	3	2	3	2	2	2	1	3	2	2
2.4 Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	0	-	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0
2.5 Andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	0	-	1	1	1	1	2	1	0	1	2	0
3 Veränderung abiotischer Standortfaktoren												
3.1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes	0	-	1	1	1	0	1	1	0	0	0	1
3.2 Veränderung der morphologischen Verhältnisse	0	-	1	1	0	0	0	1	1	0	0	0
3.3 Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse	1	-	1	0	1	1	0	0	2	1	1	0
3.4 Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)	0	-	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3.5 Veränderung der Temperaturverhältnisse	0	-	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3.6 Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren	0	-	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0

Tabelle 4: Relevanz der Wirkfaktoren für die Vogelarten des Schutzgebiets (Teil 1a). Quelle: Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur Natura 2000-Verträglichkeit. Stand: Juni 2021

Wirkfaktoren	Relevanz des Wirkfaktors für Art: (Teil 1b)											
	Baumfalke	Berglaubsänger	Braunkehlchen	Grauhammer	Grauspecht	Halsbandschnäpper	Heidelerche	Hohлтаube	Krickente	Mittelspecht	Neuntöter	Rauhfußkauz
Relevanz des Wirkfaktors - Der Wirkfaktor wurde noch nicht bearbeitet. 0 (i. d. R.) nicht relevant 1 gegebenenfalls relevant 2 regelmäßig relevant 3 regelmäßig relevant - besondere Intensität												
4 Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust												
4.1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	2	-	1	1	1	1	1	2	1	1	1	1
4.2 Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	2	-	1	2	1	1	2	1	2	1	1	1
4.3 Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	2	-	2	2	2	1	2	1	2	1	1	1
5 Nichtstoffliche Einwirkungen												
5.1 Akustische Reize (Schall)	2	-	2	2	3	2	2	3	2	3	2	3
5.2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)	2	-	1	1	2	2	2	2	3	2	2	2
5.3 Licht	1	-	1	1	0	1	1	1	1	0	1	0
5.4 Erschütterungen / Vibrationen	0	-	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1
5.5 Mechanische Einwirkung (Wellenschlag, Tritt)	0	-	1	1	0	0	1	0	1	0	0	0
6. Stoffliche Einwirkungen												
6.1 Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag	0	-	1	1	1	1	2	0	1	0	1	1
6.2 Organische Verbindungen	2	-	1	0	0	0	0	1	1	0	1	0
6.3 Schwermetalle	1	-	0	0	1	1	0	1	1	0	1	0
6.4 Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	0	-	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1
6.5 Salz	0	-	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
6.6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebst. u. Sedimente)	0	-	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
6.7 Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)	0	-	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
6.8 Endokrin wirkende Stoffe	0	-	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0
6.9 Sonstige Stoffe	0	-	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
7 Strahlung												
7.1 Nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder	0	-	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
7.2 Ionisierende / Radioaktive Strahlung	1	-	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
8 Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen												
8.1 Management gebietsheimischer Arten	1	-	0	0	0	1	1	1	1	1	0	1
8.2 Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten	1	-	0	0	0	1	1	1	1	0	0	1
8.3 Bekämpfung von Organismen (Pestizide u.a.)	0	-	1	1	1	1	1	1	0	1	2	1
8.4 Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen	0	-	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
9 Sonstiges												
9.1 Sonstiges	1	-	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Tabelle 5: Relevanz der Wirkfaktoren für die Vogelarten des Schutzgebiets (Teil 1b). Quelle: Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur Natura 2000-Verträglichkeit. Stand: Juni 2021

Wirkfaktoren	Relevanz des Wirkfaktors für Art: (Teil 2a)											
	Rotmilan	Schwarzmilan	Schwarzspecht	Sperlingskauz	Steinschmätzer	Uhu	Wachtel	Wanderfalke	Wendehals	Wespenbussard	Wiesenschafstelze	Raubwürger
Relevanz des Wirkfaktors - Der Wirkfaktor wurde noch nicht bearbeitet. 0 (i. d. R.) nicht relevant 1 gegebenenfalls relevant 2 regelmäßig relevant 3 regelmäßig relevant - besondere Intensität												
1 Direkter Flächenentzug												
1.1 Überbauung / Versiegelung	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
2 Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung												
2.1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen	2	2	2	2	3	3	3	2	3	2	3	3
2.2 Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik	1	2	1	2	1	1	0	1	1	2	0	1
2.3 Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung	2	2	3	2	1	2	1	1	1	2	2	1
2.4 Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0
2.5 Andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	1	0	0	0	1	1	1	0	0	1	1	0
3 Veränderung abiotischer Standortfaktoren												
3.1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes	0	0	0	1	1	1	1	0	1	1	1	0
3.2 Veränderung der morphologischen Verhältnisse	0	0	0	0	1	2	0	1	0	1	1	0
3.3 Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse	1	2	0	1	0	0	1	0	1	2	2	1
3.4 Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3.5 Veränderung der Temperaturverhältnisse	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3.6 Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Tabelle 6: Relevanz der Wirkfaktoren für die Vogelarten des Schutzgebiets (Teil 2a). Quelle: Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur Natura 2000-Verträglichkeit. Stand: Juni 2021

Wirkfaktoren	Relevanz des Wirkfaktors für Art: (Teil 2b)											
	Rotmilan	Schwarzmilan	Schwarzspecht	Sperlingskauz	Steinschmätzer	Uhu	Wachtel	Wanderfalke	Wendehals	Wespensussard	Wiesenschafstelze	Raubwürger
Relevanz des Wirkfaktors - Der Wirkfaktor wurde noch nicht bearbeitet. 0 (i. d. R.) nicht relevant 1 gegebenenfalls relevant 2 regelmäßig relevant 3 regelmäßig relevant - besondere Intensität												
4 Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust												
4.1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	1	2
4.2 Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	3	2	1	1	2	2	2	2	2	2	1	2
4.3 Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	2	2	1	1	2	2	1	1	2	2	1	2
5 Nichtstoffliche Einwirkungen												
5.1 Akustische Reize (Schall)	2	2	3	3	2	3	3	2	2	2	2	2
5.2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)	3	3	2	2	1	3	2	3	2	3	2	2
5.3 Licht	1	1	0	0	1	1	1	1	1	1	1	0
5.4 Erschütterungen / Vibrationen	0	0	0	1	1	1	0	1	1	0	0	0
5.5 Mechanische Einwirkung (Wellenschlag, Tritt)	0	0	0	0	1	0	1	0	0	0	1	0
6 Stoffliche Einwirkungen												
6.1 Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag	1	1	0	1	2	1	0	0	2	1	1	1
6.2 Organische Verbindungen	2	2	0	0	1	2	1	2	1	2	1	0
6.3 Schwermetalle	2	2	1	1	0	1	1	2	0	1	0	0
6.4 Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
6.5 Salz	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
6.6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebst. u. Sedimente)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
6.7 Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
6.8 Endokrin wirkende Stoffe	0	1	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0
6.9 Sonstige Stoffe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
7 Strahlung												
7.1 Nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
7.2 Ionisierende / Radioaktive Strahlung	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
8 Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen												
8.1 Management gebietsheimischer Arten	0	0	1	1	0	1	1	1	0	0	0	0
8.2 Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten	0	0	0	1	1	0	1	0	1	0	0	0
8.3 Bekämpfung von Organismen (Pestizide u.a.)	2	2	1	1	0	1	1	2	1	1	1	0
8.4 Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
9 Sonstiges												
9.1 Sonstiges	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Tabelle 7: Relevanz der Wirkfaktoren für die Vogelarten des Schutzgebiets (Teil 2b). Quelle: Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur Natura 2000-Verträglichkeit. Stand: Juni 2021

7 BEWERTUNG/FAZIT

Das Vogelschutzgebiet SPA 7422441 - Mittlere Schwäbische Alb - ist durch die Planungsabsicht **nicht direkt betroffen**. Begründung: Die Planungsabsicht, welche nach ca. 45 - 50 m auf das Vogelschutzgebiet folgt, führt zu **keinen** Arealverlusten in Verbindung mit relevanten Lebensraumverlusten **innerhalb** der Grenzen des VSG.

Eine **erhebliche Beeinträchtigung** kann daher ausgeschlossen werden, da keine direkte und dauerhafte Inanspruchnahme eines (Teil-)Habitats einer Art nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VRL **innerhalb** des Europäischen Vogelschutzgebietes - SPA 7422441 Mittlere Schwäbische Alb - in Zusammenhang mit der Planungsabsicht erfolgt.

Die mit der Planungsabsicht verbundenen indirekten betriebs- und baubedingten akustischen und visuellen Reize auf die hier relevanten lebensraumtypischen Arten der angrenzenden Streuobstareale wird als ausschließlich mittlere Beeinträchtigung beurteilt, ohne gravierende Auswirkungen auf die essentiellen Lebensräume innerhalb des VSG.

Die Abgrenzungsfläche (Grünlandfläche mit singulären Obstbäumen und einer Weide) wird auf Grundlage der Brutvogelkartierung 2021 **nicht** als Teil-Habitat des Wendehalses eingestuft, welche in Abhängigkeit zum Vogelschutzgebiet stehen könnte.

Eine Gefährdung der Erhaltungsziele für die in der VSG-Verordnung genannten Arten für das SPA-Gebiet 7422441 Mittlere Schwäbische Alb wird in diesem Gesamt-Kontext ausgeschlossen.

8 FORMBLATT ZUR NATURA 2000 – VORPRÜFUNG IN BADEN- WÜRTTEMBERG

1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	Bebauungsplan „Riegelstraße Süd“	
1.2	Natura 2000-Gebiet	Gebietsnummer 7422441	Gebietsname Mittlere Schwäbische Alb
1.3	Vorhabenträger	Adresse Gemeinde Deggingen Bahnhofstraße 9 73326 Deggingen	Telefon / Fax / E-mail 07334 / 78-0
1.4	Gemeinde	Gemeinde Deggingen	
1.5	Genehmigungsbehörde (sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)	Landratsamt Göppingen Lorcher Straße 6 73033 Göppingen	
1.6	Naturschutzbehörde	Landratsamt Göppingen Untere Naturschutzbehörde Lorcher Straße 6 73033 Göppingen	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	<p>Die Gemeinde Deggingen plant mit dem Bebauungsplan „Riegelstraße Süd“ am nördlichen Gebietsrand des Ortsteiles Reichenbach die östliche Erweiterung eines bestehenden Wohngebiets, welches sich westlich der Riegelstraße befindet. Im Rahmen dieser Planungsabsicht werden Teilflächen einer extensiv gepflegten Grünlandfläche/Streuobstwiese (<i>hier stehen 2 bzw. standen ursprünglich 4 singuläre Obstbäume und des Weiteren eine Weide, wobei 2 Obstbäume erhalten werden können</i>), welche sich weiter über die Gemarkungsflächen von Reichenbach erstreckt, baulich überformt. Auf das Plangebiet folgt nach ca. 45 - 50 m in nördlicher Richtung das SPA-Gebiet Nr. 7422441 Mittlere Schwäbische Alb.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> weitere Ausführungen: siehe Anlage Baugesuch</p>	

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

2.1 Zeichnung und kartographische Darstellung in beigelegten Antragsunterlagen enthalten

2.2 Zeichnung / Handskizze als Anlage kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift *

mquadrat
kommunikative Stadtentwicklung
Badstraße 44
73087 Bad Boll

Telefon *

07164/147 18 - 0

Fax *

07164/147 18 - 18

e-mail *

info@m-quadrat.cc

* sofern abweichend von Punkt 1.3

Datum

Unterschrift

<p style="text-align: center;">Eingangsstempel Naturschutzbehörde (Beginn Monatsfrist gem. § 34 Abs. 6 BNatSchG)</p>
--

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

- in einem Natura 2000-Gebiet oder
 außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇒ **weiter bei Ziffer 4.2**

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

- ja** ⇒ weiter bei Ziffer 5
 nein ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der
zuständigen Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Ein-
gang der Anzeige)

5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde	
Vogelschutzgebiet (SPA 7422441):	Keine direkte Betroffenheit, kein Verlust von Lebensräumen		
Nach ca. 45 – 50 m südlich folgend auf das VSG (Planungsgebiet): Extensiv gepflegtes Grünland und drei (ehemals vier) solitär stehende Obstbäume und eine zweistämmige Weide:	Keine Reviernachweise bzw. keine Verluste von Brutrevieren zu den im Standard-Datenbogen genannten Arten des SPA-Gebietes innerhalb des Abgrenzungsbereiches des Bebauungsplanes		
Mögliche indirekte Auswirkungen auf das SPA-Gebiet von außen:			
Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	Akustische und visuelle Reize		
Halsbandschnäpper (<i>Ficedula albicollis</i>)	Akustische und visuelle Reize		
Mittelspecht (<i>Picoides medius</i>)	Akustische und visuelle Reize		
Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	Akustische und visuelle Reize		
Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)	Akustische und visuelle Reize		

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
 Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

***) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	-	-	
6.1.2	Flächenumwandlung	-	-	
6.1.3	Nutzungsänderung	-	-	
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	-	-	
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	-	-	
6.2	betriebsbedingt			
6.2.1	stoffliche Emissionen	-	-	
6.2.2	akustische Veränderungen	Grauspecht (<i>Picus canus</i>) Halsbandschnäpper (<i>Ficedula albicollis</i>) Mittelspecht (<i>Picoides medius</i>) Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>) Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)	Erhöhung der Geräuscheinträge durch siedlungstypische Aktivitäten (fahrende Autos, Gartennutzung, spielende Kinder u. ä.) und des Weiteren durch Wanderer bzw. Wandergruppen. Intensität ausschließlich mittelgradig , da das Gebiet bereits durch regelmäßig auftretende Spaziergänger mit teilweise freilaufenden Hunden bzw. auch Wanderer vorbelastet ist und insbesondere das nordwestlich benachbarte Schützenvereinsheim bzw. die angegliederte Gaststätte sowie das bestehende Wohngebiet eine akustische Vorbelastung darstellen. Beeinträchtigung nicht erheblich , da ohne Einfluss auf die Artbestände.	
6.2.3	optische Wirkungen	Grauspecht (<i>Picus canus</i>) Halsbandschnäpper (<i>Ficedula albicollis</i>)	Visuelle Störungen durch Anwesenheit des Menschen im zukünftigen Wohngebiet und Heranrücken der Siedlungskulisse.	

		Mittelspecht (<i>Picoides medius</i>) Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>) Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)	Intensität mittelgradig , da das Gebiet bereits durch regelmäßig auftretende Spaziergänger mit teilweise freilaufenden Hunden bzw. auch Wanderer oder ganze Wandergruppen bzw. Gäste des Vereinsheim und des Restaurants als auch angrenzende Siedlungskulissen bereits vorbelastet ist . Beeinträchtigung nicht erheblich , da ohne Einfluss auf die Artbestände
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	-	-
6.2.5	Gewässerausbau	-	-
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	-	-
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	-	-
6.3	baubedingt		
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	-	-
6.3.2	Emissionen	-	-
6.3.3	akustische Wirkungen	Grauspecht (<i>Picus canus</i>) Halsbandschnäpper (<i>Ficedula albicollis</i>) Mittelspecht (<i>Picoides medius</i>) Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>) Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)	Temporär/bauzeitenbedingt durch den Einsatz von Baumaschinen und Baufahrzeuge bzw. allgemein durch den Baubetrieb

- *) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
 Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.
- **) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

ja weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betreffender Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1	-	-	-	
7.2	-	-	-	
7.3	-	-	-	

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

Keine Anmerkungen!

weitere Ausführungen: siehe Anlage

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Telefon)	Genehmigungsbehörde (Name,	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
------------------------	----------------------------	-------	-------------	-------------

9 LITERATUR

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN):
Fachinformationssystem FFH-VP-Info. www.ffh-vp-info.de

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNatSchG:
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG).
Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010
zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240) m.W.v. 14.12.2022
Stand: 01.02.2023 aufgrund Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362, ber. S. 1436)

EUROPÄISCHE KOMMISSION (EU) (2007):
Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen
der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Endgült. Fassung Februar 2007: 96 S.

EUROPÄISCHE UNION (DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN) (1992):
Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume
sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. In: Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften, Reihe
L 206: S. 7-50

JÄGER, O., LANG, U. & KREH, U. (2015):
Landschaftspflegeprojekt Filsalb. Ein Gewinn für Naturschutz, Landwirtschaft und Naherholung.
Hrsg.: Staatliche Naturschutzverwaltung Baden-Württemberg; Regierungspräsidium Stuttgart
- Abteilung 5 - Umwelt, Referat 56 - Naturschutz und Landschaftspflege, 72 S.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007):
Fachinformationssystem und Fachkonvention der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP –
Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des
Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 804 82 004 (unter Mitarb. Von K. KOCKELKE,
R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GRASSNER & G. KAULE). – Hannover,
Filderstadt

LAMBRECHT, H.; TRAUTNER, J.; KAULE, G.; GASSNER, E. (2004):
Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung.
- FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 801 82 130
[unter Mitarb. von M. RAHDE u. a.]. – Endbericht: 316 S. - Hannover, Filderstadt, Stuttgart, Bonn,
April 2004

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2009):
Handbuch zur Erstellung von Pflege- und Entwicklungsplänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-
Württemberg, Version 1.2. Mannheim

LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ (2002):

Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten. Beeinträchtigungen, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen von Lebensraumtypen und Lebensstätten von Arten zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Baden-Württemberg

LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LfU) (2004):

Checkliste zur Durchführung von FFH-Verfahren in Baden-Württemberg, Reihe Naturschutzpraxis Natura 2000, 71 S.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR BADEN-WÜRTTEMBERG (UVM, Hrsg.) (2010):

Im Portrait – die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. Stuttgart

NATURSCHUTZGESETZ - NatSchG:

Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft
Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), in Kraft getreten am 14.07.2015
zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.2023 (GBl. S. 26) m.W.v. 11.02.2023

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. - SUDFELDT (Hrsg., 2005):

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

Internetabfrage:

Daten- und Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW):

<https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/index.xhtml>

Anlage: Gebietsbezogene Erhaltungsziele Brutvögel

40. Mittlere Schwäbische Alb (Gebietsnummer DE 7422-441)

Größe: 39.597 ha

Regierungsbezirk(e):

Stuttgart, Tübingen

Stadt-/Landkreis(e):

Alb-Donau-Kreis, Esslingen, Göppingen, Reutlingen, Tübingen, Zollernalbkreis

Städte und Gemeinden:

Aichelberg, Bad Ditzgenbach, Bad Überkingen, Bad Urach, Beuren, Bissingen an der Teck, Böhmenkirch, Boll, Burladingen, Deggingen, Dettingen an der Erms, Dettingen unter Teck, Donzdorf, Dürnau, Engstingen, Eningen unter Achalm, Erkenbrechtsweiler, Eschenbach, Gammelshausen, Geislingen an der Steige, Gingen an der Fils, Göppingen, Grabenstetten, Gruibingen, Gutsbezirk Münsingen, gemfr. Gebiet, Hechingen, Heiningen, Heroldstatt, Hülben, Kohlberg, Kuchen, Laichingen, Lenningen, Lichtenstein, Metzingen, Mössingen, Mühlhausen im Täle, Münsingen, Neidlingen, Neuffen, Owen, Pfullingen, Reutlingen, Römerstein, Sankt Johann, Schelklingen, Schlat, Sonnenbühl, Süßen, Weilheim an der Teck, Wiesensteig, Zell unter Aichelberg

Gebietsbezogene Erhaltungsziele

Brutvögel

Baumfalke (*Falco subbuteo*)

- Erhaltung von lichten Wäldern mit angrenzenden offenen Landschaften
- Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln
- Erhaltung von Überhältern, insbesondere an Waldrändern
- Erhaltung von Feldgehölzen oder Baumgruppen in Feldfluren oder entlang von Gewässern
- Erhaltung von extensiv genutztem Grünland
- Erhaltung der Gewässer mit strukturreichen Uferbereichen und Verlandungszonen sowie der Feuchtgebiete
- Erhaltung von Nistgelegenheiten wie Krähennester, insbesondere an Waldrändern
- Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Kleinvögeln und Großinsekten
- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (15.4. –15.9.)

Berglaubsänger (*Phylloscopus bonelli*)

- Erhaltung von lichten, stufig aufgebauten Waldbeständen, insbesondere an warmen, südexponierten, steil abfallenden
- Hängen mit Felspartien sowie Steinschutthalden oder Erosionsstellen mit spärlicher Strauchschicht und reichlicher Krautschicht

- Erhaltung der Steppenheidegebiete mit spärlichem Baumbestand, wechselnder Strauchschicht und geschlossener Kurzrasendecke
- Erhaltung der flachen, feuchten, mit Bergkiefern, Fichten und Birken durchsetzten Hochmoore mit geringer Strauch- und geschlossener Krautschicht
- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (15.4. - 15.8.)

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

- Erhaltung von überwiegend spät gemähten extensiv bewirtschafteten Grünlandkomplexen, insbesondere mit Streuwiesenanteilen
- Erhaltung der Großseggenriede, Moore und Heiden
- Erhaltung von Saumstreifen wie Weg- und Feldraine sowie Rand- und Altgrasstreifen, aber auch von Brachen und gehölzfreien Böschungen
- Erhaltung von vereinzelt Büschen, Hochstauden, Steinhäufen und anderen als Jagd-, Sitz- und Singwarten geeigneten Strukturen
- Erhaltung von Sekundärlebensräumen wie aufgelassene Abbaustätten mit vorgenannten Lebensstätten
- Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Insekten
- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (1.5. - 31.8.)

Grauhammer (*Emberiza calandra*)

- Erhaltung von Grünlandgebieten und reich strukturierten Feldfluren
- Erhaltung von Brachen, Ackerrandstreifen sowie Gras- und Staudensäumen
- Erhaltung von Gras- und Erdwegen
- Erhaltung von Feldhecken, solitären Bäumen und Sträuchern
- Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Insekten als Nestlingsnahrung sowie Wildkrautsämereien
- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (15.4. – 31.8.)

Grauspecht (*Picus canus*)

- Erhaltung von reich strukturierten lichten Laub- und Laubmischwäldern mit Offenflächen zur Nahrungsaufnahme
- Erhaltung von Auenwäldern
- Erhaltung von extensiv bewirtschafteten Streuobstwiesen
- Erhaltung der Magerrasen
- Erhaltung von mageren Mähwiesen oder Viehweiden
- Erhaltung von Randstreifen, Rainen, Böschungen und gesäumten gestuften Waldrändern
- Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln
- Erhaltung von Totholz, insbesondere von stehendem Totholz
- Erhaltung der Bäume mit Großhöhlen
- Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Ameisen

Halsbandschnäpper (*Ficedula albicollis*)

- Erhaltung von extensiv bewirtschafteten Streuobstwiesen, insbesondere mit hohem Kernobstanteil
- Erhaltung von lichten Laub- und Auenwäldern
- Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln
- Erhaltung von Bäumen mit Höhlen
- Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Insekten

Heidelerche (*Lullula arborea*)

- Erhaltung der großflächigen Mager- und Trockenrasen sowie Heiden

- Erhaltung von größeren Waldlichtungen
- Erhaltung der Borstgrasrasen mit Heidelbeerfluren, Mooregebiete und Flügelginsterheiden
- Erhaltung von trockenen, sonnigen, vegetationsarmen bzw. -freien Stellen
- Erhaltung einer lückigen und lichten Vegetationsstruktur mit vereinzelt Büschen und Bäumen
- Erhaltung von Rand- und Saumstrukturen sowie Brachland
- Erhaltung von Sekundärlebensräumen wie aufgelassene Sand- und Kiesgruben mit flächigen Rohbodenstandorten
- Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Insekten im Sommerhalbjahr
- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (15.2. - 15.8.)

Hohltaube (*Columba oenas*)

- Erhaltung von Laub- und Laubmischwäldern
- Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln
- Erhaltung der Bäume mit Großhöhlen
- Erhaltung von Grünlandgebieten und extensiv genutzten Feldfluren mit Brachen, Ackerrandstreifen sowie wildkrautreichen Grassäumen

Krickente (*Anas crecca*)

- Erhaltung der eutrophen vegetationsreichen Flachwasserseen, Kleingewässer, Altwässer und von Wasser führenden Feuchtwiesengraben
- Erhaltung der langsam fließenden Gewässer mit Flachwasserzonen
- Erhaltung der vegetationsreichen Moorseen
- Erhaltung der Verlandungsbereiche mit Röhrichten, Seggenrieden, wasserständigen Gehölzen, Schlickflächen und Flachwasserzonen
- Erhaltung von Sekundärlebensräumen wie aufgelassene Abbaustätten mit vorgenannten Lebensstätten
- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungs- bzw. Mauserstätten während der Brut – und Aufzuchtzeit (15.3. – 31.8.) sowie der Mauser (1.7. – 30.9.)

Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

- Erhaltung von Laub- und Laubmischwäldern, insbesondere mit Eichenanteilen
- Erhaltung von Auen- und Erlenwäldern
- Erhaltung von extensiv bewirtschafteten Streuobstwiesen
- Erhaltung von Altbäumen (insbesondere Eichen) und Altholzinseln
- Erhaltung von stehendem Totholz
- Erhaltung von Bäumen mit Höhlen

Neuntöter (*Lanius collurio*)

- Erhaltung von extensiv bewirtschafteten Streuobst-, Grünland- und Heidegebieten
- Erhaltung von Nieder- und Mittelhecken aus standortheimischen Arten, insbesondere dorn- und stachelbewehrte Gehölze
- Erhaltung der Streuwiesen und offenen Moorränder
- Erhaltung von Einzelbäumen und Büschen in der offenen Landschaft
- Erhaltung von Feldrainen, Graswegen, Ruderal-, Staudenfluren und Brachen
- Erhaltung von Acker- und Wiesenrandstreifen
- Erhaltung von Sekundärlebensräumen wie aufgelassene Abbaustätten mit vorgenannten Lebensstätten
- Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit größeren Insekten

Raufußkauz (*Aegolius funereus*)

- Erhaltung von strukturreichen und großflächigen Nadel- oder Mischwäldern, insbesondere buchenreichen Nadelmischwäldern

- Erhaltung von Mosaiken aus lichten Altholzbeständen und Lichtungen sowie Stangenholz- und Dickungsbereichen
- Erhaltung der Bäume mit Großhöhlen
- Erhaltung von stehendem Totholz mit großem Stammdurchmesser
- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (1.3. – 31.8.)

Rotmilan (*Milvus milvus*)

- Erhaltung von vielfältig strukturierten Kulturlandschaften
- Erhaltung von lichten Waldbeständen, insbesondere im Waldrandbereich
- Erhaltung von Feldgehölzen, großen Einzelbäumen und Baumreihen in der offenen Landschaft
- Erhaltung von Grünland
- Erhaltung von Altholzinseln und alten, großkronigen Bäumen mit freier Anflugmöglichkeit, insbesondere in Waldrandnähe
- Erhaltung der Bäume mit Horsten
- Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen wie nicht vogelsichere Freileitungen und Windkraftanlagen
- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (1.3. – 31.8.)

Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

- Erhaltung von vielfältig strukturierten Kulturlandschaften
- Erhaltung von lichten Waldbeständen, insbesondere Auenwäldern
- Erhaltung von Feldgehölzen, großen Einzelbäumen und Baumreihen in der offenen Landschaft
- Erhaltung von Grünland
- Erhaltung der naturnahen Fließ- und Stillgewässer
- Erhaltung von Altholzinseln und alten, großkronigen Bäumen mit freier Anflugmöglichkeit, insbesondere in Waldrandnähe
- Erhaltung der Bäume mit Horsten
- Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen wie nicht vogelsichere Freileitungen und Windkraftanlagen
- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (1.3.- 15.8.)

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

- Erhaltung von ausgedehnten Wäldern
- Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln
- Erhaltung der Bäume mit Großhöhlen
- Erhaltung von Totholz
- Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Ameisen

Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*)

- Erhaltung von strukturreichen und großflächigen Nadel- oder Mischwäldern
- Erhaltung von Mosaiken aus lichten Altholzbeständen und Lichtungen sowie Stangenholz- und Dickungsbereichen
- Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln
- Erhaltung von Bäumen mit Höhlen
- Erhaltung von stehendem Totholz
- Erhaltung der natürlichen oder naturnahen Gewässer wie Bäche
- Erhaltung der Moore

Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)

- Erhaltung von extensiv genutzten Wiesen- und Ackergebieten mit Lesesteinhaufen oder -riegeln
- Erhaltung von extensiv genutzten Viehweiden
- Erhaltung der Heidegebiete
- Erhaltung von vegetationsfreien oder -armen Flächen
- Erhaltung von Sekundärlebensräumen wie aufgelassene Abbaustätten mit vorgenannten Lebensstätten
- Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Insekten
- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (15.4. - 15.8.)

Uhu (*Bubo bubo*)

- Erhaltung der offenen Felswände und von Steinbrüchen jeweils mit Höhlen, Nischen und Felsbändern
- Erhaltung von reich strukturierten Kulturlandschaften im Umfeld von vorgenannten Lebensstätten
- Erhaltung von offenem Wiesengelände mit Heckenstreifen
- Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen wie nicht vogelsichere Freileitungen und Windkraftanlagen
- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Wachtel (*Coturnix coturnix*)

- Erhaltung einer reich strukturierten Kulturlandschaft
- Erhaltung von vielfältig genutztem Ackerland
- Erhaltung von extensiv genutztem Grünland, insbesondere von magerem Grünland mit lückiger Vegetationsstruktur und hohem Kräuteranteil
- Erhaltung von Gelände-Kleinformen mit lichtem Pflanzenwuchs wie Zwickel, staunasse Kleinsenken, Dolinen-Einbrüche, quellige Flecken, Kleinmulden, Steinfelder und Magerrasen-Flecken
- Erhaltung von wildkrautreichen Ackerrandstreifen und kleineren Brachen
- Erhaltung von Gras-, Röhrich - und Staudensäumen
- Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit verschiedenen Sämereien und Insekten

Wanderfalke (*Falco peregrinus*)

- Erhaltung der offenen Felswände und von Steinbrüchen jeweils mit Höhlen, Nischen und Felsbändern
- Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen wie nicht vogelsichere Freileitungen und Windkraftanlagen
- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (15.2. – 30.6.)

Wendehals (*Jynx torquilla*)

- Erhaltung von aufgelockerten Laub-, Misch- und Kiefernwäldern auf trockenen Standorten sowie Auenwäldern mit Lichtungen oder am Rande von Offenland
- Erhaltung von extensiv bewirtschafteten Streuobstbeständen
- Erhaltung der Magerrasen, Heiden und Steinriegel-Hecken-Gebiete
- Erhaltung von mageren Mähwiesen oder Viehweiden sowie Feldgehölzen
- Erhaltung von zeitlich differenzierten Nutzungen im Grünland
- Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln
- Erhaltung von Bäumen mit Höhlen
- Erhaltung von Randstreifen, Rainen, Böschungen und gesäumten gestuften Waldrändern
- Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Wiesenameisen

Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

- Erhaltung von vielfältig strukturierten Kulturlandschaften
- Erhaltung von lichten Laub- und Misch- sowie Kiefernwäldern
- Erhaltung von Feldgehölzen
- Erhaltung von extensiv genutztem Grünland
- Erhaltung der Magerrasen
- Erhaltung von Altholzinseln und alten, großkronigen Bäumen mit freier Anflugmöglichkeit
- Erhaltung der Bäume mit Horsten
- Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Staaten bildenden Wespen und Hummeln
- Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen wie nicht vogelsichere Freileitungen und Windkraftanlagen
- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (1.5. – 31.8.)

Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

- Erhaltung von mäßig feuchten bis nassen oder wechsellassen, extensiv genutzten Grünlandgebieten, insbesondere der Ried- und Streuwiesen
- Erhaltung von extensiven Viehweiden
- Erhaltung eines Mosaiks aus Ackerflächen mit verschiedenen Feldfrüchten
- Erhaltung der Verlandungszonen an Gewässern
- Erhaltung von Randstrukturen an Nutzungsgrenzen wie Gras-, Röhricht- und Staudensäume an Weg- und Feldrändern, aber auch von Brachflächen
- Erhaltung von zeitlich differenzierten Nutzungen im Grünland
- Erhaltung von vereinzelt Büschen, Hochstauden und anderen als Jagd-, Sitz- und Singwarten geeigneten Strukturen
- Erhaltung von Wasser führenden Gräben
- Erhaltung von Sekundärlebensräumen wie aufgelassene Abbaustätten und stillgelegte Klärteiche mit vorgenannten Lebensstätten
- Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Insekten

Artengruppen oder Arten rastender, mausernder und überwinternder Vögel

Raubwürger (*Lanius excubitor*)

- Erhaltung von Landschaften mit Heckenstrukturen, lockeren Streuobstwiesen und Feldgehölzen
- Erhaltung der beweideten Wacholderheiden mit Busch- und Baumgruppen
- Erhaltung der Moore mit Büschen und Bruchwaldinseln
- Erhaltung von Ödland- und Bracheflächen sowie Saumstreifen
- Erhaltung der quelligen Stellen und sumpfigen Senken
- Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Kleinsäugetern und Kleinvögeln
- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Überwinterungsgebiete